

3. Hinweis zu den Vergabeunterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund einer eingegangenen Nachfrage werden nachfolgende bzw. beigefügte Erläuterungen/Hinweise für die Erstellung des Angebotes erteilt:

Vorbemerkungen zu den Fragen 1 bis 4:

Das Leistungsbild enthält neben bautechnischen und betriebswirtschaftlichen Leistungspflichten, auch Leistungen die auf eine rechtliche Beratung des Auftraggebers ausgerichtet sind. Namentlich sind in Teilleistungen Ziff. 4.1.6 und 4.2.8, Beschaffung: Der AN „erstellt für die Ausschreibungspakete die hierfür notwendigen Unterlagen inkl. Vertragsentwürfen“ rechtliche Beratungsleistungen abgefragt. Da die Ausschreibung keine Aufteilung der bautechnischen, betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Beratungssegmente in Fachlose vorsieht, besteht bei einer Leistungserbringung aus „einer Hand“ das Risiko eines Verstoßes gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG). Ingenieurbüros können Beratungsleistungen mit rechtlichen Berührungspunkten nur erbringen, wenn sie als erlaubte Nebenleistung zum Berufs und Tätigkeitsbild eines Ingenieurbüros gehören (§ 5 RDG). Nach Durchsicht der ausgeschriebenen Leistungen sind wir bezugnehmend auf das Urteil des Bundesgerichtshof vom 9.11.2023 – VII ZR 190/22, welches sich inhaltlich mit der Bereitstellung einer Skontoklausel durch einen Architekten an seinen Auftraggeber befasste, der Auffassung, dass die Leistungen in Ziff. 4.1.6 und 4.2.8 Beschaffung: Der AN „erstellt für die Ausschreibungspakete die hierfür notwendigen Unterlagen inkl. Vertragsentwürfen“ diese Grenze zur erlaubten Nebenleistung gemäß § 5 RDG, überschreiten. Dies hätte einen Verstoß gegen § 3 RDG zur Folge. Ein Vertrag der gegen § 3 RDG verstößt ist gem. § 134 BGB nichtig, jedenfalls teilnichtig. Der Bundesgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 9.11.2023 – VII ZR 190/22 darüber hinaus auch klargestellt, dass auch die Beauftragung eines Rechtsanwalt als Subunternehmer des Auftragnehmers nicht über die Nichtigkeit des Leistungsversprechens hinweghilft. Eine Zulassung zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen ist nicht Eignungsvoraussetzung an der hiesigen Ausschreibung.

Frage 1:

Verstehen wir die Leistungsbeschreibung richtig, dass die Leistung in Ziff. 4.1.6 und 4.2.8 so zu verstehen ist, dass der AN nur eine fachlich technische Mitwirkung bei der Erstellung von ihm durch den AG zur Verfügung gestellten Vertragsentwürfen schuldet?

Antwort 1:

Ja es geht um die fachlich-technische Unterstützung.

Frage 2:

Besteht Einigkeit, dass der AN keine Leistungen schuldet, die über den Begriff der erlaubten Nebenleistung nach § 5 RDG hinausgehen?

Antwort 2:

Ja. Wir halten uns an den gesetzlichen Rahmen des § 5 RDG.

Frage 3:

Ist der Auftraggeber zu einer entsprechenden Klarstellung ggf. Anpassung des LVs, beispielsweise durch Herausnahme der entsprechenden Teilleistung, bereit?

Antwort 3:

Ja, die Teilleistung wird durch Anpassung des LV herausgenommen. Ein überarbeitetes LV wird im Vergabeportal hochgeladen.

Frage 4:

Wird der AG einen externen Rechtsanwalt oder einen Sonderfachmann Recht beauftragen/benennen, der die fachliche und inhaltliche Verantwortung für die Vertragsentwürfe /sonstige rechtliche Themen übernimmt und dem AN zur Klärung dieser rechtlichen Themen zur Verfügung steht?

Antwort 4:

Die fachliche und inhaltliche Abstimmung erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Projektteam von den Stadtwerken Görlitz. Sofern bei der Erstellung rechtliche Unterstützung erforderlich ist, wird diese durch unsere Hausjuristen oder die Beauftragung einer externen Kanzlei gewährleistet.

Frage 5:

Welche konkreten Unterlagen sind im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs für die Leistungen des SiGeKo als Unterauftragnehmer einzureichen?

Antwort 5:

Hierzu verweisen wir auf die Angebotsaufforderung unter dem Punkt „Eignungsprüfung“. Es ist die Eignung in Bezug auf die anteilige Leistung nachzuweisen. D.h. es ist der Umfang und die Art der Leistung anzugeben, es darf kein Ausschlussgrund vorliegen (Anlage A) und es müssen Referenzen und Umsätze vorhanden sein, die sicherstellen werden, dass der Unterauftragnehmer die Befähigung für die Erbringung der Leistung hat.

Frage 6:

Ist es möglich, Unterauftragnehmer auch noch in späteren Phasen des Vergabeverfahrens bzw. der Projektabwicklung zu benennen?

Antwort 6:

Ja.

Frage 7:

Gehen wir richtig in der Annahme, dass das in Punkt 4.2.1 geforderte Projektbüro am Standort Görlitz und nicht am Standort Kassel/Jemgum zu betreiben ist?

Antwort 7:

Das Projektbüro ist am Standort Görlitz zu betreiben.

Frage 8:

Gehen wir richtig in der Annahme, dass die unter 4.2.1 genannte Leistung des Entwurfs der Baustrategie durch den Planer auszuführen ist und dem PMC hierbei eine steuernde und koordinierende Funktion zukommt?

Antwort 8:

Ja.

Frage 9:

Gehen wir richtig in der Annahme, dass die gem. Punkt 4.2.10 geforderte Prüfung von Rechnungen der bauausführenden Unternehmen durch die beauftragte Bauleitung/Bauüberwachung ausgeführt wird und dem PMC hierbei eine steuernde und koordinierende Funktion zukommt?

Antwort 9:

Der PMC prüft die Rechnungen des Generalunternehmers, welcher die Bauleitung ausführt.

Freundliche Grüße
Vergabestelle